

# Satzung des KMTV eingetragen am 17.01.2014



## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

- § 3 Verbandsmitgliedschaft

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge

## **D. Die Organe des Vereins**

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 10 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 11 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Delegiertenversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Präsidium
- § 16 Ehrenrat

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

- § 17 Abteilungen
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vereinsjugend

## **F. Vereinsleben**

- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Strafbestimmungen
- § 22 Datenschutz

## **G. Schlussbestimmungen**

- § 23 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

## A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kieler Männerturnverein von 1844 e.V.“, abgekürzt „Kieler MTV“ oder „KMTV“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a) des Sports,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen,
  - b) das Veranstalten von öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen,
  - c) die Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
  - d) die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
  - e) die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten er betreibt. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen Online-Aufnahmeantrag nach den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied eine Eintrittsbestätigung von dem Verein erhält.
- (5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitglieder-liste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Tod,
  - e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung mit Originalunterschrift erforderlich. Der Austritt ist mit

spätestem Eingang am 20.02. zum 31.03., am 20.05. zum 30.06., am 20.08. zum 30.09. sowie am 20.11. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

- (3) Ein Mitglied wird insbesondere automatisch von der Mitgliederliste gestrichen, sobald die Übergabe des Vorganges aus dem außergerichtlichen Mahnverfahren an den Anwalt erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des Vorstandes über die abschließende Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
  - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag, einen Quartalsbeitrag oder einen Jahresbeitrag. Daneben kann der Verein folgende Beiträge erheben:
  - a) Aufnahmebeitrag,
  - b) Zusatz-, Sonder-, und Kursbeiträge,
  - c) Arbeits- und Dienstleistungen.

Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt das Präsidium.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag, jeweils abhängig von der Teilnehmerzahl und der Sportnutzung durch den Vorstand festgesetzt.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von 150,00 Euro.
- (5) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren

gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

- (6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 5 (2) zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
- (7) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand einstimmig in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

## D. Die Organe des Vereins

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) das Präsidium,
- e) der Ehrenrat.

### § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### § 10 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/Sitzungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen.
- (8) Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

## **§ 11 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Ausnahme in eigener Sache. Entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder können im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Näheres dazu regelt die Verfahrens- und Geschäftsordnung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### **A. Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
  - b) Verschmelzung/Fusion mit anderen Vereinen,
  - c) Auflösung des Vereins.
- (3) Für eine Zweckänderung bzw. eine Zweckerweiterung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- (4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang in den KMTV-Sportzentren und auf der Homepage des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (11) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mind. 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

### **§ 13 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Vorstand,

- b) den Abteilungsleitern,
  - c) sowie den aus den Abteilungen gewählten Delegierten.
- (2) Die Abteilungen entsenden für je 50 Mitglieder einen Delegierten. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Dabei wird die Mitgliederzahl der Abteilungen auf die jeweils nächst höhere durch 50 teilbare Zahl aufgerundet. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.
  - (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen und zwar jeweils für Dauer von 1 Jahr.
  - (4) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.

### **A. Ordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Allen Mitgliedern des Vereins wird durch Aushang in den KMTV-Sportzentren und auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende Mai statt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorstandes,
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
  - c) Wahl des Ehrenratsleiters,
  - d) Wahl der Ehrenratsmitglieder,
  - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - g) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
  - h) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - i) Entlastung des Vorstands,
  - j) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge ,
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
  - m) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz; der Vorstand darf im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Belastung des Grundbesitzes Darlehen aufnehmen, ohne dass es eines neuen Beschlusses bedarf,
  - n) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes des KMTV.

- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (10) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mind. 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **B. Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
  - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von 10% der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

## § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem dritten Vorsitzenden.
  
- (2) Der Vorstand wird durch das Präsidium bestellt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder haben keinerlei Einfluss und keinerlei Mitwirkungsrechte an der Bestellung der Vorstandsmitglieder. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
  
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 3.000,00 Euro wird der Verein jedoch gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  
- (4) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - b) er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
  - c) kommissarische Besetzung von vakanten Ämtern,
  - d) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
  - e) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
  - g) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - h) Erstellung eines Jahresberichts,
  - i) Erstellung des Jahresabschlusses,
  - j) Beschlussfassung über den Ausschluss v. Mitgliedern gem. § 5,
  - k) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - l) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen außer mit Mitgliedern des Vorstandes,
  - m) Controlling der Buchführung,
  - n) Gründung neuer Abteilungen sowie deren Auflösung im Bedarfsfall,
  - o) Abhaltung regelmäßiger Arbeitssitzungen mit allen Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern; diese Sitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mind. 3 x jährlich,
  - p) Beschlussfassung in besonderen Fällen gem. § 7,
  - q) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder gem. § 7,
  - r) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gem. § 23,
  - s) Bestätigung der Jugendordnung durch den Vorstand gem. § 19.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

## **§ 15 Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Präsidiumsleiter,
  - b) dem stellvertretenden Präsidiumsleiter,
  - c) 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern,
  - d) dem Vorstand.
- (2) Mit Ausnahme des Vorstands werden die 5 Mitglieder des Präsidiums von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (3) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder sollen sich aus 3 Abteilungsleitern und 2 weiteren Mitgliedern zusammensetzen.
- (4) Für den Fall, dass weniger als 3 Abteilungsleiter zur Verfügung stehen, können an deren Stelle Vereinsmitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (5) Das Präsidium kann zur Unterstützung Beisitzer als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (6) Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Präsidiumssitzungen mindestens 3 x jährlich stattfinden sollen.
- (7) Der Präsidiumsleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Präsidiumsleiter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Präsidiumssitzungen ein per Telefon, E-Mail oder Fax. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können die Einberufung einer Präsidiumssitzung ebenso verlangen.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (9) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Erstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen; wobei die Beiträge so festzulegen sind, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes
- e) Controlling des Vorstandes,
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verfahrens- u. Geschäftsordnung,
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung,
- i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrenordnung,
- j) Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen,
- k) Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen.

## **§ 16 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus Ehrenmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Ehrenratsleiter,
  - b) vier weiteren Ehrenratsmitgliedern.
- (2) Die Ehrenratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Ehrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
  - b) Vortragsrecht auf der Delegiertenversammlung,
  - c) Abschließende Entscheidung bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstandes.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Ehrenratsmitglieder.
- (5) Der Ehrenrat tagt nach Bedarf. Er kann jederzeit mit einer Person beratend an Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung teilnehmen.

## E. Gliederungen und Struktur des Vereins

### § 17 Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt. Die Gründung neuer Abteilungen sowie deren Auflösungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands genehmigt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Abteilungsleiter,
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen und hierzu den Vorstand des Vereins einzuladen.
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung gewählt für die Dauer von 3 Jahren.
- (5) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere darf die Abteilungsleitung keine Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge und vergleichbare Verträge mit Dauerschuldcharakter eingehen. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der Vorstand den Nachweis zu führen.
- (6) Die Abteilungsleitung ist in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich für den Sportbetrieb.
- (7) Sofern der Vorstand einer Abteilung ein Abteilungsetat eingerichtet hat, handeln und verwalten sich die Abteilungen selbständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Abteilungsbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands.
- (8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, über dessen Zusammensetzung die Abteilungsversammlung entscheidet.
- (9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (10) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Vereins.
- (11) Soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat,

sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Abteilung zu Lasten des Vereins zu verantworten hat.

- (12) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
- a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
  - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
  - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
  - c) einen Prüfbericht abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
  - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

## **§ 19 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie der Jugendbeauftragte und sein Stellvertreter.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 20. Lebensjahr, sowie der Jugendbeauftragte und sein Stellvertreter. Der Jugendbeauftragte und sein Stellvertreter dürfen die genannte Altersgrenze überschreiten.
- (4) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf den



Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

- (5) Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten und seinen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren zeitlich versetzt.
- (6) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendbeauftragten mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Aushang in den Sportzentren einberufen und findet jährlich im ersten Quartal vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder einberufen werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (9) Der Jugendbeauftragte und sein Stellvertreter sollen gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben.

## F. Vereinsleben

### § 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Ehrenordnung,
  - e) Jugendordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 21 Strafbestimmungen**

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
  - c) Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall,
  - d) Ausschluss gem. § 5 der Satzung.

## **§ 22 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen**

- (1) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang mitzuteilen.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2012 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
(eingetragen am 17.01.2014)